Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Berausgegeben von Efcher und Ufferi.

Dienstag, den 10 Mers 1801. Viertes Quartal.

Den 19 Bentofe IX.

Befetgebender Rath, 9. Febr. (Fortfetung.)

Befchlug bes Butachtens ber Crim. Befetg. Comigion, betreffend Die Strafmilberung Des Ulr. Suber von Dbermpl Cant. Baben.)

Wenn aber B. G. Ihre Empfindungen und Begriffe mit benen Ihrer Eriminalcommission übereinstimmen, fo werden Sie, in Betrachtung, daß tein einziger confatierter wefentlicher Umfand ben Bittenden gur Straf. miderung empfiehlt, in ben Borichlag ber Bollziebung nicht eintreten.

Auf Diefe Erposition bin belieben Gie nun 3. 3. ju entscheiden: ob Ihnen Ihre Criminalcommision ein Strafmilberungs. ober Dichteintretungebetret vorlegen foll.

Um 10. Febr. mar feine Gigung.

Gesetgebender Rath, 11. Febr. Prafident: Ufter i.

Der Rath beschäftigt fich mit einem Bericht feiner Conflitutionecommifion, Deffen Inhalt eineweilen nicht befannt gemacht werben foll.

> Gesetgebender Rath, 12. Febr. Drafident: Uftert.

Die gestrige Discussion wird fortgesest: ihre Resultate follen einsweifen nicht befannt gemacht werden.

Man Schreitet jur Babl eines neuen Mitgliebs an Findlers Stelle.

Folgende Borichlagstifte wird verlefen:

Bogel, Cantonsrichter von Burich. Birgel Cobn in Zurich, Mitglied bes Erziehungsrathes. Rol. ter, ehemaliger öffentlicher Unflager beom oberften i

Berichtshof. Dirtel, Capar, Altfedelmeifter bon Burich. Elavel, Unterftatthalter in Laufanne. Delis bon Laufanne. Ernft, Unterfiatthalter bon Bins tertbur.

Durch geheimes und abfolutes Stimmenmehr wird B. hirgel, Altsedelmeifter von Zurich, ermabit.

Un Findlers Stelle wird in Die Finangcommiffion Begler, und in die Militarcommifion Jenner geordnet.

Gesetzgebender Rath; 13. Febr. Drafftent: Ufteri.

Folgende Botfchaft wird verlefen und an bie Finante commiffion gewiesen :

8. Gefeggeber! Die einfedlische Domaine Sonnenberg, welche nach Abjug ber dem Staat porbehaltenen Balbungen auf 90942 Fr. geschät ward und weiche Sie Dem Bolly. Rath jur Tilgung einfiedlifder Schulben zu veraukern, aufgetragen haben, ift nach bepliegender Steigerungsatte, femohl ftudweife als uberhaupt auf Die Gant geschlagen worden.

Bey der erften Steigerung fanden bie Geparatbe. figungen auf 11270 Fr. und die Sauptbefigung auf 64000 Fr. , gufammen 75270 Fr. Ben ber zten murben Die Rebenftude gwar auf 15537 Fr. 4 BB. und sfir Rappen getrieben, auf Die Sauptbefigung aber gefcab tein Angebot, wohl aber ein allgemeines von Seite ber Gemeinde Stettfort von 80000 Fr. und von 1309 Fr. für ben gur Schule abgefebenen Behndfpeicher.

Das Rinangminifterium fchlug es aus, Diefe Steige. rung jur Ratififation vorzulegen und erflarte, baf es wohl noch eine Steigerung fur bie Mebenftude verorb. nen, bie hauptbefitung aber nicht mehr feilbieten merbe; Diefes peranlafte Die Bemeinde Stettfort, melde im Befit bes bochften Angebotes war, burch Des

putirte nach der anliegenden Erklärung derfelben, ihr Ungebot bis auf 90000 Fr. und endlich bis auf 95000 Fr. zu erhöhen, woben sie noch die Handanderungsges duhren zu erstatten haben wird.

Hierauf nimt nun der Bollz. Rath teinen weitern Anstand B. G. Ihnen diesen nothwendigen Verkauf um leztgedachte Summe zur Genehmigung zu empfeh. len, indem

- 1) Die Schatzung auch nach Abzug des einbedun, genen Viehs und Fohrnuffen noch mehr als um 3000 Fr. überstiegen wird.
- 2) Die Schahung nach einem Bericht der Bermaltungskammer als der mahre Werth der Nationalbestung anzusehen ist, wenn auch die kostipieligen Gebäude in einem Mittelschlag berechnet wurden; und weil die Kammer-denselben zu erreichen nicht verhofte.
 - 3) Beil ber Boben von febr geringer Eigenfchaft ift.
- 4) Weil der Vertauf aus Abgang der Concurreng und feiner hohen Lage halber, immer aufferft schwierig
- 3) Beil biefe Domaine aus eben diefen Grunden gar nicht in Dacht gebracht werden tonnte.
- 6) Weil fie mit Rachtheil beworben werden mußte und ber Rugen durch Dienste und Taglobner aufgezehrt wird.
- gebracht war, welcher zu 5 p. ofo berechnet und ohne auf den kostspieligen Unterhalt Rücksicht zu nehmen, nur ein Capital von 72760 Fr. abwerffen wurde. Deshalben erachtet der Vollz. Rath diesen Verkauf um so vortheilhafter, se mehr an der Rückschr eines gleich-gunstigen Anlassed, dieses beschwerliche Gut anzubringen, zu zweiseln ware. (Die Forts. solgt.)

Beschluß bom 20. Jenner.

Der Bolg. Rath, unterrichtet, daß die Geburts. Sterbe. und Speregifter wegen Unterlaffung der jum Einschreiben notbigen Anzeigen, bin und wieder bon ben Pfarrgeiftlichen nur unvollständig geführt werden.;

In Betrachtung, daß das Gefez vom 15. Hornung 1799, obgleich es die Beforgung diefer Register unter die Berrichtungen der Munizipalitäten gahlt, die Pfarrgeistlichen ihrer baherigen Bflichten keineswegs entledigt;

In Betrachtung, daß vielmehr die ordentliche und genaue Fortsegung ber burgerlichen Register von Seite ber Pfarrgeistlichen um so nothwendiger wird, je unvollsommer dieselben ben ber gegenwärtigen Einrichtung

Der Munizipalbehörden von den lettern geführt werden; Rach Anhörung des Ministers der innern Angelegen. heiten; beschließt:

- 1. Die Pfarrgeiftlichen werden Die Geburts . Che und Sterbregifter, wie bis babin , unter ihrer eignen Berantwortlichteit fortführen.
- 21 Sie werden biejenigen Lucken, Die fich wegen zeitheriger Versaumniß der Einschreibung in denschben vorfinden mogen, vermittelft einer Aufforderung an ihre Kirchgenoffen, um ihnen die dazu nothigen Anzeigen zu machen, ungefaumt auszufüllen suchen.
- 3. Jedermann ift gehalten, Die Berehlichungs. Geburts. und Sterbefalle, Die ihn oder die Seinigen batreffen, dem Pfarrgeistlichen seines Wohnorts, so wie auch demjenigen seines Heinrathorts, que Einschreibung anzuzeigen.

4. Die von den Pfarrgeiftlichen darüber geführten Register, werden wie bis dahin über den burgerlichen Zustand, völlige Beweistraft haben.

- 5. Die von denselben ertheilten Geburts. Ehe. und Todten. Scheine werden neben der Unterschrift des Pfarrgeistlichen, der einen solchen ausstellt, noch mit derjenigen des Prasidenten der Munizipalität versehen werden.
- 6. Der Minister der innern Angelegenheiten ift be auftragt, über die Vollziehung dieses Beschlusses, der durch den Druf bekannt gemacht, und in das Tagblatt der Geseige eingerütt werden soll, zu wachen.

 Beschluß vom 28. Fenner.

Der Bollziehungsrath', erwägend, dag der 39. Art. des Gesetzes vom 15. horn. 1799 über die Munitipalitäten, aus Mangel binlänglicher Auseinanderschung bielerlen Auslegungen gestattet, und daß sich schon mehrere Fälle ereignet haben, die Erläuterung bedurften;

Erwägend, daß in einer Republik nicht zwo Galtungen von Truppen, so wie es die National. und Burger : Bachen, die erstern unter den Befehlen der vollziehenden Gewalt, und die andern unter fenen der Munizipalitäten waren, bestehen konnen, und daß eine solche Beranstaltung sowohl sedem constitutionessen Grundsaz entgegen ist, als auch eine Menge Misbräuche veranlassen konne;

Ermagend endlich, daß es bringend ift, eine gleiche maßige Beife einzuführen, nach welcher der Militardienft der Burger in den Gemeinden festgesest werde;

Nach Anborung feiner Minifter Des Rriegsmefens und Des Innern über Die Bollichung Des Artifels ober